



SPEKTRUM

■ für Versicherungsrecht (SpV)

Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV

**Ausgabe 1
März 2016**

www.spektrum-versicherungsrecht.de
www.davvers.de

Herausgegeben von: RA Helmut Katschthaler LL.M.
RAin Isabell Knöpper (Schriftleitung) · RA Peter Konrad ·
RA Michael Piepenbrock · RAin Monika Maria Risch · RA Arno Schubach



Editorial

In den vergangenen Wochen des Jahres 2016 hat sich der Geschäftsführende Ausschuss mit den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates in Dresden getroffen, um über anstehende Projekte der Arbeitsgemeinschaft zu beraten.

Gegenstand unserer Erörterungen war auch erneut die Frage, ob die bisherige Ausrichtung der Arbeitsgemeinschaft beibehalten werden soll, oder ob wir uns stärker auf Seiten der Versicherungsnehmer oder der Assekuranz positionieren sollten. Einhellig waren wir dann aber der Meinung, dass unser Selbstverständnis, einer Organisation von Rechtsanwälten anzugehören, die sich mit versicherungsrechtlicher Materie im Rahmen ihrer Berufsausübung befassen, beibehalten werden soll. Unsere berufspolitische Arbeit sehen wir nicht darin, die eine oder andere Seite – also Versicherungsnehmer oder Versicherer – zu unterstützen, vielmehr soll es weiterhin unsere Aufgabe sein, versicherungsrechtliche Zusammenhänge im Innenverhältnis, d.h. also gegenüber unseren Mitgliedern, aufzuzeigen und die anwaltliche Fortbildung im Bereich des Versicherungsrechts zu fördern sowie im Außenverhältnis über versicherungsrechtliche Aspekte aufzuklären und bei Fehlentwicklungen, die wir im Rahmen unserer anwaltlichen Tätigkeit feststellen, im Rahmen der Verbandsarbeit Einfluss auf Veränderungen zu nehmen.

Bei manchen Gesprächen, die ich in diesem Zusammenhang geführt habe, ist mir allerdings aufgefallen, dass wir Gefahr laufen, den Boden dieser „Neutralität“ dann zu verlassen, wenn wir uns mit dem Thema „Rechtsschutzversicherungen“ befassen. Es gehört sicherlich zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft, Bedingungswerke von Rechtsschutzversicherungen vorzustellen, zu vergleichen und möglicherweise auch zu bewerten. Aufpassen müssen wir m.E. aber dann, wenn heftige Diskussionen dazu führen, dass wir den Eindruck erwecken, zunächst einmal unsere eigenen, wirtschaftlichen Interessen im Auge zu haben und dabei weniger zu berücksichtigen, welche Interessen die Versicherungsvertragsparteien im Verhältnis zueinander haben.

Ist es so, dass der Kooperationsanwalt einer Rechtsschutzversicherung nicht das Interesse seines Mandanten vorrangig berücksichtigt? Sind Kunden von Rechtsschutzversicherern zufriedener, wenn sie vom Unternehmen bei der Bearbeitung ihres Problems geleitet werden? Oder ist vielleicht der Rechtssuchende, der seinen Anwalt frei wählt, ohne dass ein Versicherungsunternehmen sich einmischt, der glücklichere Mandant? Wir Rechtsanwälte sind vielleicht zu wenig selbstkritisch, wenn es um unsere Berufsgruppe geht.

Die Arbeitsgemeinschaft wird daher im Laufe des Jahres diesen und anderen Fragen nachgehen – und über Ergebnisse dieser Nachforschungen informieren!

Wir bleiben als Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht eine neutrale Plattform für alle, die sich für das Rechtsgebiet interessieren. Daher freuen wir uns sehr, dass uns der 4. Zivilsenat erneut die große Ehre zuteilwerden lässt, „Die Rechtsprechung des BGH zum Versicherungsrecht“ als traditionelle Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft am 10. und 11. Juni 2016 in Baden-Baden fortzuführen. Der fachliche Austausch Angehöriger unterschiedlicher Berufe kann hier geschehen, denn die Teilnehmer eint ein Umstand. Das Interesse am Versicherungsrecht!

Also. Auf nach Baden-Baden!

Inhalt

| | |
|---|---|
| Editorial von <i>Risch</i> | 1 |
| <i>Prof. Christian Armbrüster</i> Compliance bei Internationalen Versicherungsprogrammen | 2 |
| <i>Herbert Schons</i> Fluch und/oder Segen der Rechtsschutzversicherung | 5 |
| <i>Jonas Scholz</i> Bericht über die Fachtagung „Neueste Entwicklungen im europäischen und nationalen Versicherungsrecht“ am 13.02.2016 in Obernai | 6 |
| Geplante Veranstaltungen | 7 |

Berlin, im März 2016
Monika Maria Risch, Rechtsanwältin

Compliance bei Internationalen Versicherungsprogrammen*

I. Einleitung

1. Können Internationale Programme compliant sein?

Auf einer Konferenz zu Internationalen Versicherungsprogrammen wurde der Vertreter eines größeren Versicherers gefragt, ob die von seinem Hause aufgelegten Programme denn zu 100% compliant seien. Als er spontan mit „Ja!“ antwortete, ging ein Raunen durch den Saal. In der Tat erscheint diese Einschätzung angesichts der komplexen Gemengelage von nationalem, europäischem und ausländischem Aufsichts-, Vertrags-, Gesellschafts- und Steuerrecht durchaus sportlich.

Freilich lohnt ein genaueres Hinsehen. Zum einen ist nämlich „Compliance“, womit schlagwortartig der Inbegriff aller Organisationsmaßnahmen zur Sicherstellung regelkonformen, legalen Verhaltens umschrieben wird, ein schillernder Begriff. So bleibt bei seiner Verwendung oft im Dunkeln, ob es allein um die Einhaltung nationaler oder aber auch ausländischer Vorschriften geht. Zum anderen gilt auch im Bereich der Compliance der römisch-rechtliche Grundsatz *„impossibillum nulla est obligatio“*, zu Deutsch: „Nichts ist Pflicht bei Unmöglichkeit“: Was ich beim besten Willen nicht erreichen kann, dazu kann ich auch nicht verpflichtet sein.

2. Spannungsbogen einer Diskussion

Die Frage nach der Compliance Internationaler Programme hat lange Zeit im Verborgenen geschlummert. Jene Programme waren ein Thema für die Spezialisten der Industrierversicherung. Namentlich Großunternehmen mit weltweiten Betriebsstätten hatten ein Interesse daran, möglichst tragfähigen, homogenen Versicherungsschutz für die weltweiten Risiken zu erlangen.¹ Dies wurde und wird traditionell vom Sitz der Muttergesellschaft aus organisiert, und zwar meist mit lokalen Grunddeckungen und einer globalen Masterpolice in Gestalt einer DIC/DIL-Deckung, die für eine homogene Gesamtdeckung sorgt.² Bisweilen findet sich auch eine ground up-Deckung, bei der auf jegliche lokale Absicherung verzichtet und das Risiko komplett am Sitz der Muttergesellschaft gedeckt wird.

In den Jahren 2007/2008 kam dann Unruhe auf: Mehrere große Versicherer kritisierten die klassischen Programme als unvereinbar mit dem Aufsichtsrecht jener Staaten, in denen die versicherten Risiken belegen sind. Dabei geht es um rund 140-150 Staaten, nach deren

nationalem Recht lokale Risiken nur durch lokal zum Geschäft zugelassene Versicherer gedeckt werden dürfen. In vielen dieser sog. Staaten der „Roten Liste“, auch „Verbotsstaaten“ oder „Non-admitted-Länder“ genannt, unterhalten deutsche Unternehmen Betriebsstätten. Genannt seien etwa die BRICS-Staaten, aber etwa auch die Schweiz. Freilich gibt es zwischen den einzelnen Staaten teils erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Umfangs und der näheren Ausgestaltung des Zulassungserfordernisses sowie auch der Sanktionen bei Verstößen. Der Kern der Kritik lautet, dass die klassischen Programme, sofern sie die Deckung lokaler Risiken nicht ausschließlich durch lokale Versicherer vorsehen, gegen das Zulassungserfordernis verstoßen. Die Rechtsfolgen solcher Verstöße wurden deutlich benannt: Aufsichtsrechtlich drohe die Untersagung des Geschäftsbetriebs, strafrechtlich die Inhaftierung der Geschäftsleiter und vertragsrechtlich die umfassende materielle Unwirksamkeit der geschlossenen Versicherungsverträge. Zwar sind bislang nur vereinzelt Fälle bekannt geworden, in denen es tatsächlich zu scharfen Sanktionen wie etwa einer Strafverfolgung gekommen ist. Indessen ist festzustellen, dass die Aufsichtsbehörden vieler – gerade größerer – Verbotsstaaten zunehmend professioneller agieren. Sind Sanktionen bislang oft an mangelnder personeller Ausstattung und fachlicher Kompetenz gescheitert, so könnte dies sich daher künftig ändern.

Als Gegenmodell zu den klassischen Programmen stellten die Kritiker den Financial Interest Cover (FInC) vor, also die Versicherung des sog. Finanzinteresses. Dabei geht es um die Deckung des Interesses der inländischen Muttergesellschaft daran, durch Schadensereignisse bei einer ausländischen Tochter keinen eigenen Vermögensnachteil zu erleiden. Wird also etwa eine in Brasilien gelegene Produktionsstätte eines Tochterunternehmens durch Feuer zerstört, so ist nicht der örtliche Brandschaden versichert, sondern das Interesse der deutschen Muttergesellschaft daran, dass jenes Schadensereignis für sie keinen Vermögensnachteil nach sich zieht. Indem das versicherte Interesse solchermaßen bei der Muttergesellschaft verortet wird, soll sichergestellt werden, dass keine Verletzung ausländischen Aufsichtsrechts eintritt.

Nachdem der FInC-Cover als Lösung eines Compliance-Problems der klassischen Programme präsentiert worden war, kam es anfangs zu heftigen Diskussionen zwischen den Anhängern der verschiedenen Deckungskonzepte. Nicht zuletzt bei Kunden und Vermittlern entstand dadurch eine beträchtliche Unsicherheit. Mittlerweile haben sich die Wogen geglättet, und es ist eine Versachlichung der Diskussion zu verzeichnen. Zum einen haben die Verfechter der klassischen Programme inzwischen erkannt, dass der FInC durchaus

* Der Artikel ist in der VersicherungsPraxis 11/2015 erschienen.

¹ Salzmann/Schlumpf, VW 5/2015, 30.

² S. hierzu und zum Folgenden auch Armbrüster, VW 2015, 34 f.

eine interessante Arrondierung jener Programme jedenfalls für bestimmte Risiken (etwa D&O)³ bieten kann. Zum anderen sind von denjenigen Versicherern, die zunächst sehr offensiv den FinC als Stein der Weisen propagiert haben, um dem Compliance-Risiko der konventionellen Policen zu entfliehen, mittlerweile moderatere Töne zu vernehmen. Der FinC wird heute auch von dieser Seite vermehrt als „ultima ratio“ angesehen.

II. Compliance aus deutscher Sicht

1. Aufsichtsrecht

Aus Sicht des deutschen Aufsichtsrecht drohen den Internationalen Programmen unter dem Blickwinkel ausländischer Zulassungserfordernisse kaum ernsthafte Gefahren. Die BaFin als Aufsichtsbehörde ist zwar für die Überwachung der Geschäftstätigkeit von in Deutschland Versicherungsgeschäfte betreibenden Unternehmen zuständig. Dabei geht es freilich allein um die Einhaltung der deutschen (und europäischen) Vorschriften. Die Durchsetzung ausländischer Verbotsnormen, wie die Zulassungserfordernisse von Staaten der „Roten Liste“ sie darstellen, fällt hingegen nicht in den Aufgabenbereich der deutschen Versicherungsaufsicht.⁴ Vielmehr obliegt es allein den Aufsichtsorganen des jeweiligen Verbotsstaats, für die Einhaltung der dort geltenden Zulassungserfordernisse zu sorgen.

2. Vertragsrecht

Komplexer ist die Rechtslage hinsichtlich der Frage, inwieweit ein Verstoß gegen das von einem Verbotsstaat aufgestellte Zulassungserfordernis sich auf die Wirksamkeit des jeweiligen Versicherungsvertrags auswirkt. Ob und wie ausländische Verbotsnormen auf nach deutschem Recht zu beurteilende Schuldverträge heranzuziehen sind, wird seit langem kontrovers diskutiert. Der BGH hat in einem Fall, in dem es um die Auswirkungen eines nigerianischen Exportverbots für Kulturgüter auf den deutschen Versicherungsvertrag über den verbotswidrigen Transport solcher Güter ging, differenziert. Demnach ist der Versicherungsvertrag nach § 138 Abs. 1 BGB wegen Sittenwidrigkeit nichtig, wenn das ausländische Verbotsgesetz Zwecken dient, die auch in Deutschland als schutzwürdig anerkannt sind. Dies ist beim Kulturgüterschutz gewiss der Fall, aber gilt es auch für die hier interessierenden ausländischen Zulassungserfordernisse für Versicherer, die lokale Risiken decken? Fragt man nach den Zwecken solcher Verbote, so scheint es vordergründig um den Schutz der lokal ansässigen Versicherten zu gehen. Der Verbotsstaat mag zudem auf fiskalische Interessen verweisen. Freilich dürfte auch der Schutz lokaler Versicherer bezweckt sein. Keiner dieser Zwecke vermag das ausländische

Verbot aus deutscher Sicht zu rechtfertigen. Für die zuletzt angesprochene Marktabschottung versteht sich dies von selbst, aber auch das Interesse an Steuereinnahmen rechtfertigt kein Verbot. Was schließlich den Schutz der Versicherten angeht, so besteht innerhalb der EU aufgrund der Solvency II-Richtlinie ein ausgesprochen hoher Schutzstandard, der jenem Interesse umfänglich Rechnung trägt.

Diese Erwägungen lassen sich bislang nicht auf Rechtsprechung stützen. Insofern verbleibt unter dem Gesichtspunkt der Compliance ein gewisses, jedoch überschaubares Risiko. Dies gilt auch, wenn man Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO heranzieht, wonach bei der Entscheidung über die Anwendung einer ausländischen Verbotsnorm (sog. Eingriffsnorm) auch der Zweck jener Norm zu berücksichtigen ist. Insoweit lassen sich die soeben angestellten Erwägungen nämlich übertragen.

3. Gesellschaftsrecht

Nach dem FinC-Konzept sind die Prämien von der Muttergesellschaft zu tragen, und ihr steht der Deckungsanspruch gegen den Versicherer zu. Gesellschaftsrechtlich stellen sich hier insbesondere dann Compliance-Fragen, wenn die Muttergesellschaft gleichwohl dem wirtschaftlichen Bedarf der geschädigten Tochter Rechnung tragen möchte. Hier geht es zum einen darum, wie ein Mitteltransfer an die Tochter gestaltet werden kann. Zum anderen liegt es nahe, dass dann auch die Tochter die Prämien erstatten müsste. Stellt man aber intern die Situation einer Fremdversicherung nach Art der klassischen Programme her, so kann aus Sicht eines Verbotsstaats (s. dazu sub III) der Vorwurf einer Umgehung naheliegen.

III. Compliance aus ausländischer Sicht

1. Aufsichtsrecht

Betrachtet man die Internationalen Programme von der Warte eines Verbotsstaates, so kann ein Rechtsverstoß naheliegen. Dies gilt freilich dann nicht, wenn der Verbotsstaat aufgrund des OECD-Kodex der Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Geschäfte (Version 2013)⁵ verpflichtet ist, die Deckung des lokalen Risikos durch einen lokal nicht zum Geschäft zugelassenen Versicherer hinzunehmen. Der Kodex sieht in Anlage I zu Anhang A, Rubrik D/4 Nr. 5 vor, dass ein ausländischer Versicherer dann, wenn ein Risiko auf dem Markt des Zielstaates nicht gedeckt werden kann, den Versicherungsschutz im Zielstaat anbieten kann, ohne dort zugelassen zu sein. Man spricht in solchen Fällen von einem Versicherungsnotstand. Freilich bietet der Kodex nur sehr begrenzt eine Lösung des Compliance-Problems, und zwar aus mehreren Gründen: Zum einen

³ Dazu instruktiv *Lange*, D&O-Versicherung und Managerhaftung, 2014, § 23 Rn. 20 ff.

⁴ *Armbrüster*, VersR 2008, 853, 857.

⁵ http://www.oecd.org/pensions/private-pensions/InvisibleOperations_WebEnglish.pdf

ist die Zahl derjenigen Staaten, die als OECD-Mitglieder an den Kodex gebunden sind, überschaubar. Neben 19 EU-Staaten sind unter anderem Australien, Chile, Japan, Kanada, Mexiko, die Schweiz, die Türkei und die USA Mitglieder. Es fehlen jedoch namentlich die BRICS-Staaten. Zum anderen wird sich angesichts der fortschreitenden internationalen Professionalisierung der Versicherungsmärkte immer seltener ein Versicherungsnotstand feststellen lassen. In den meisten der für internationale Programme interessanten Märkte sind die klassischen Sach- und Haftpflichtpolicen mittlerweile lokal erhältlich. Anders sieht es bisweilen bei Produkten wie Rechtsschutz oder D&O aus. Zudem kann die Frage aufkommen, ob ein Versicherungsnotstand auch dann vorliegt, wenn eine Deckung zwar dem Grunde nach lokal erhältlich ist, aber nur mit wesentlich geringerem Deckungsumfang, stark abweichender Produktgestaltung oder prohibitiv hohen Prämien.

Greift der Kodex oder eine sonstige Bindung nicht ein, so führt kein Weg daran vorbei, dass die Deckung eines lokalen Risikos durch einen nicht lokal zum Geschäft zugelassenen Versicherer aus Sicht des Verbotsstaates einen Verstoß darstellt. Man mag hier bisweilen noch darüber streiten können, ob es sich um ein lokales Risiko handelt. Innerhalb der EU ist die Risikobeleghenheit vergleichsweise präzise definiert (s. Art. 7 Abs. 6 Rom I-VO, der auf Richtlinienrecht verweist).⁶ Bei der Versicherung von Grundstücken gibt demnach deren Lage den Ausschlag, bei zugelassenen Fahrzeugen der Zulassungsstaat, bei Reise- und Ferienrisiken der Vertragsschlussort und bei allen anderen Versicherungen der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. seinen Unternehmens- oder Betriebsstättensitz hat. Zu Letzterem kommt es bisweilen in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen, doch auch in diesem Bereich besteht nur ein begrenzter Argumentationsspielraum. Freilich gilt es zu beachten, dass die genannten Definitionen dem europäischen Recht entstammen. Es kann keineswegs davon ausgegangen werden, dass die Verbotsstaaten die Risikobeleghenheit stets nach denselben Kriterien festlegen.

Wie aufgezeigt, soll der FInC gewährleisten, dass die Risikobeleghenheit allein in Deutschland zu verorten ist. Unter Compliance-Gesichtspunkten bleibt hier wiederum aus Sicht des ausländischen Aufsichtsrechts das Risiko, dass ein Verbotsstaat diese Folgerung nicht teilt, sondern – sei es wegen eines abweichenden Verständnisses der Risikobeleghenheit, sei es unter Berufung auf Umgehungsgesichtspunkte⁷ – im Ergebnis auch bei den vom FInC gedeckten Risiken eine Belegung im Verbotsstaat annimmt.

2. Vertragsrecht

Vertragsrechtlich droht die Sanktion, dass ein unter Verstoß gegen das Aufsichtsrecht eines Verbotsstaats geschlossener Vertrag als unwirksam angesehen wird. Hier könnte freilich im Einzelfall auch jenseits des OECD-Kodex die Argumentation mit einem Versicherungsnotstand helfen, zudem der Hinweis auf die nachteiligen Folgen einer solchermaßen entstandenen Deckungslücke für den Versicherten, dessen Schutz das Zulassungserfordernis (vorgeblich) gerade dienen soll.

3. Gesellschaftsrecht

Aufsichtsrechtliche Sanktionen mit Bezug zum Gesellschaftsrecht, wie namentlich die Abberufung von Geschäftsleitern, beziehen sich typischerweise auf den Versicherer und nicht auf das ausländische Tochterunternehmen; sie sind also aus Kundensicht weniger bedeutsam.

4. Steuerrecht

Anders sieht es hinsichtlich des ausländischen Steuerrechts aus: Hier drohen Mehrbelastungen in Gestalt von Versicherungssteuer, die auf eine durch ein Programm gebotene Risikodeckung erhoben wird.⁸ Dabei kann sich wiederum die Frage stellen, wo das Risiko belegen ist (s. sub 1).

IV. Fazit

Eine 100%-Compliance vermögen weder die klassischen Programme noch der FInC zu garantieren. Dabei ist freilich zu differenzieren: Was das deutsche Recht anbelangt, so bieten die klassischen Programme kaum Angriffsflächen, und auch beim FInC lassen sich die Risiken eines Gesetzesverstoßes durch eine sachgerechte Vertragsgestaltung minimieren. Hingegen bleibt oft ungewiss, wie ein Verbotsstaat die D/eckung beurteilt. Belastbare Informationen über die Behördenpraxis sind meist schwer zu erlangen. Eine hohe Compliance bedeutet in dieser Situation, die lokalen Risiken so weit wie möglich lokal zu decken und dort, wo dies wegen eines faktischen Versicherungsnotstands nicht möglich ist, eine klassische DIL/DIC-Deckung oder – sofern sich die mit der praktischen Abwicklung verbundenen Compliance-Fragen befriedigend lösen lassen – einen FInC⁹ zu vereinbaren.

Prof. Christian Armbrüster
Universitätsprofessor, Berlin

⁶ Einzelheiten bei Staudinger/*Armbrüster*, 2011, Vor Art. 7 Rom I-VO Rn. 15 ff.

⁷ S. dazu *Bialowons/Kerst*, r+s 2011, 317, 323 f.

⁸ S. auch EuGH NVersZ 2001, 376 – *Kvaerner* (betr. Besteuerung im EWR).

⁹ Zur Abwägung der Vor- und Nachteile beider Modelle s. *Armbrüster*, VW 2015, 34, 35.

Fluch und/oder Segen der Rechtsschutzversicherung

Das Verhältnis von Anwaltschaft und Rechtsschutzversicherung ist Gegenstand von häufigen Diskussionen und zahlreichen Kommentaren und Veröffentlichungen. Spätestens seit Einführung des RVG hat die Rechtsschutzversicherungsbranche nicht nur ihr Regulierungsverhalten geändert, sondern erklärtermaßen auch ihr Selbstverständnis. Die Rolle des reinen Kostenerstattungsschuldners genügt nicht mehr, sondern man will sich – durchaus mit ständig wachsendem Erfolg – als ersten Ansprechpartner für den versicherten rechtssuchenden Bürger positionieren. Allein dies hat dazu geführt, dass vom Ende einer viele Jahre funktionierenden entente cordiale gesprochen wurde, ja gar von einer Beziehungskrise ohne Happy End.

Die Einrichtung von Callcentern – von manchen Anwälten als „Versicherungsfallverhinderungszentren bezeichnet – und die berühmt-berüchtigten Rationalisierungsabkommen mit Vertrags- oder Vertrauensanwälten haben ebenso zur Verstimmung der Anwaltschaft, ja gar zu gerichtlichen Auseinandersetzungen beigetragen, wie der Versuch einiger Versicherer, eine Art Zwangsmediation dem eigentlich zu gewährenden Rechtsschutz voranzustellen.

All dies ist unschön und manche Kritik sicherlich berechtigt, die zum Teil sogar dahin geht, den Vertragsanwälten einen ständigen Interessenkonflikt zu unterstellen. Aber nicht nur das Verhalten der Versicherer, sondern auch das Verhalten in manchen Teilen der Anwaltschaft hat sich so verändert, dass man auch dort die Verantwortung für die unerquickliche Entwicklung sehen muss.

Da werden die vom Rechtsschutzversicherer zur Verfügung gestellten Mandate nach erfolgreichem Ausgang des Verfahrens und Entgegennahme von Erstattungsbeträgen auch nach Mahnung, geschweige denn unaufgefordert, nicht abgerechnet und erhaltene Erstattungsbeträge nicht ausbezahlt. Verliert der Rechtsschutzversicherer dann irgendwann einmal – dies dauert erfahrungsgemäß sehr lange – die Geduld, wird gegen den berechtigten Rückerstattungsanspruch die Einrede der Verjährung (nach der Rechtsprechung erfolglos) erhoben. Da schweigt der Anwalt auf die Anfrage des Versicherers, ob und wie ggf. das Verfahren ausgegangen ist und im Extremfall fällt es einem Rechtsanwalt ein, für die Stellung eines Kostenfestsetzungsantrages vom Versicherer ein Entgelt zu verlan-

gen, denn der Antrag werde ja nun nur noch im Interesse des Rechtsschutzversicherers gestellt.

Und diese – zurückhaltend ausgedrückt – merkwürdig und befremdlich anmutenden Verhaltensweisen von Organen der Rechtspflege werden dann – gewissermaßen zur Krönung – mit dem Hinweis auf die anwaltliche Verschwiegenheit und das Verbot, unentgeltlich zu arbeiten, (vermeintlich) gerechtfertigt. Vergessen wird hierbei freilich, dass dieselben Anwälte im Auftrag und/oder im wohlverstandenen Interesse des Mandanten die Umstände und Hintergründe des Versicherungsfalles umfänglich dem Rechtsschutzversicherer bei Einholung der Deckungszusage noch offenbart hatten.

Aber auch die Abrechnung von Rahmengebühren so mancher Kollegen wird vom Rechtsschutzversicherer zuweilen durchaus zu Recht thematisiert, wenn sie keine Differenzierungen bei den Bewertungskriterien und bei der konkret betroffenen Fallgestaltung erkennen lässt. Beschränkt sich beispielsweise die Bearbeitung eines Bußgeldmandates wegen Handybenutzung einschließlich Hauptverhandlung mit Einspruchsrücknahme auf knapp eine Stunde, bedarf es doch zumindest einer gewissen Kreativität in der Begründung, um hier ausschließlich Mittelgebühren rechtfertigen zu können.

Neben vielen anderen Gründen, wozu sicherlich auch das Profitdenken und die Peitsche vom shareholder value gehören, dürfte das hier geschilderte Anwaltsgebahren ebenfalls Motivation sein, die Zusammenarbeit mit ausgewählten Vertragsanwälten zu intensivieren und die Mandate möglichst dorthin zu navigieren, wo eine reibungslose und ordnungsgemäße Zusammenarbeit zwischen Versicherer und Anwalt gewährleistet ist. Dass es hierbei nicht unbedingt in erster Linie um Gebührendrückerei und die Beschäftigung von „Billigheimern“ geht, haben jedenfalls die drei großen Versicherer bewiesen, die die Honorierungsbedingungen in ihren Rationalisierungsabkommen den berufsrechtlichen Bedenken der Anwaltschaft angepasst haben.

Dieser Erfolg ist intensiven Gesprächen zu verdanken, und er macht Mut, auf diese Weise vielleicht wieder zumindest zum Teil zu einem unproblematischen Verhältnis und zur eingangs erwähnten entente cordiale zurückzufinden.

Herbert P. Schons
Rechtsanwalt & Notar, Duisburg

Bericht über die Fachtagung „Neueste Entwicklungen im europäischen und nationalen Versicherungsrecht“ am 13.02.2016 in Obernai

Vor malerischer elsässischer Kulisse fand am 13. Februar die 11. Fachtagung des Arbeitskreises „Internationales Versicherungsrecht, Versicherungsaufsichtsrecht, Industrieversicherungen“ der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein statt. Das vom Tagungsleiter *Christian Wirth* (White & Case) zusammengestellte Programm erwies sich als spannend und abwechslungsreich.

Mit einem aufschlussreichen Update zu internationalen Versicherungsprogrammen eröffnete *Prof. Dr. Armbrüster* (Freie Universität Berlin) die Konferenz. Thematisiert wurden im ersten Vortrag sowohl die Compliance klassischer Programme (Difference in conditions bzw. Difference in limits) als auch sogenannte Financial Interest Cover. *Prof. Dr. Armbrüster* arbeitete deutlich heraus, dass durchaus nicht nur klassische Programme, sondern auch Financial Interest Cover rechtliche Probleme bergen, wenn im Ausland eine Pflicht zur Versicherung bei einem lokal zugelassenen Unternehmen besteht. In seinem instruktiven Referat zeigte er auf, wie die rechtlichen Probleme bei Financial Interest Cover kautelarisch zu meistern sind. Im Ergebnis hält der Referent Financial Interest Cover für eine sinnvolle Möglichkeit zur Deckung von Differenzen, die im Ausland lokal nicht versicherbar sind. Eine Universallösung zur Absicherung multinationaler Risiken von Unternehmen sieht er in ihnen indes nicht und plädiert für einen weitgehenden Einsatz von Lokalpolicen.

Frau *Silja Fischer* vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gab im Anschluss einen aufschlussreichen Überblick zu aktuellen Entwicklungen im Verbraucherschutzrecht. Ein Schwerpunkt des Vortrags lag bei der kürzlich verabschiedeten Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD, die bis Februar 2018 in nationales Recht umzusetzen ist. Vorgestellt wurde u.a. das von der EU-Richtlinie verfolgte Konzept der „Product Oversight and Governance“, wonach Unternehmen Gesichtspunkte des Verbraucherschutzes bereits in der Produktentwicklung und Vertriebssteuerung zu beachten haben. Dazu zählt insbesondere die Bestimmung eines Zielmarktes für neue Produkte. Die Referentin unterstrich, bei der Umsetzung der Vorgaben in nationales Recht komme es aus Sicht der Versicherer darauf an, dass der Verkauf eines Produktes mit entsprechender Begründung im Einzelfall auch außerhalb des vorab bestimmten Zielmarktes möglich bleibe. Sie wies überdies auf die im Oktober dieses Jahres in Kraft tretende Änderung des § 309 Nr. 13 BGB hin, wonach in AGB künftig keine strengere Form als Textform vereinbart werden kann.

Im dritten Vortrag behandelte Herr Rechtsanwalt *Helmut Katschthaler* (Noerr LLP) „Trigger-Konzepte in der In-

dustrieversicherung“. Sehr anschaulich sezierte der Vortragende die Praxisprobleme bei der eindeutigen Definition des Versicherungsfalls in der Industrieversicherung. Am Beispiel des Rückrufs eingebauter Kfz-Teile wurde die Schwierigkeit demonstriert, den Versicherungsfall unter verschiedenen „Trigger-Konzepten“ zeitlich sicher zu determinieren. So wurde etwa augenfällig, dass ein Abstellen auf innerbetriebliche Weisungen häufig Raum für Unsicherheit und Streit lässt, während ein Abstellen auf den Einbau oder Ausbau des Kfz-Teils zu eindeutigeren Ergebnissen führt, den Versicherungsfall unter Geltung der Serienschadenklausel aber mitunter in Versicherungszeiträume mit niedrigerer Deckungssumme zieht. Der Referent beendete seinen Beitrag mit der Frage, ob das sogenannte „Claims-Made-Prinzip“ eine Lösung für die aufgezeigten „Trigger-Probleme“ in der Industrieversicherung bietet.

In einem sehr konstruktiven Vortrag über die Herausforderungen für das Geschäftsmodell der Rückversicherer legte *Prof. Stefan Materne* (Technische Hochschule Köln) eingehend dar, warum er eine Anpassung des Geschäftsmodells der Rückversicherer für notwendig hält. Das Referat begann mit einem Überblick zu den teuersten Schadensereignissen seit 1970, der die Dominanz von Naturkatastrophen als Schadensquelle vor Augen führte. Erörtert wurde, dass der letzte größere Preisanstieg auf dem Rückversicherungsmarkt im Anschluss an die katastrophenreichen Jahre 2004 und 2005 zu verzeichnen war, während die Preise seitdem stetig sinken; auch die Finanzkrise hat nur zu einem sehr geringen Preisanstieg geführt. Der Referent erläuterte überzeugend, warum unter den gegebenen Marktbedingungen von einer globalen wie lokalen Kapazitätszunahme auf dem Rückversicherungsmarkt auszugehen ist. Im Einzelnen wurde dargelegt, wie das Geschäftsmodell der Rückversicherer unter spürbarem Druck kommt durch die überaus hohe Liquidität im Markt, aber auch durch die Konkurrenz des „Alternativen Kapitals“ für Erstversicherer, wie Insurance Linked Securities und Collateralized Reinsurance, die Erstversicherern zunehmend als Substitut für klassische Rückversicherungen dienen.

Schließlich referierte *Johann Benesch* (Howden Germany GmbH) zur Wiedererentdeckung der sogenannten Warranty und Indemnity (W&I) Versicherung im Transaktionsbereich. Der Referent gab einen sehr interessanten Einblick in den dynamischen Markt für W&I-Policen. Es wurde deutlich, dass die Nachfrage nach den W&I-Versicherungen im deutschsprachigen Raum in den letzten Jahren signifikant gestiegen ist, wobei Käuferpolicen den Markt deutlich dominieren. Eingehend wurden Umfang und Grenzen der Versicherungsdeckung

erörtert. Gedeckt sind danach vor allem verkäuferseitige Steuerfreistellungen und Bilanzrisiken; ausgeschlossen sind insbesondere bereits bekannte Risiken. Dabei wurde betont, dass W&I-Policen keinesfalls übliche Transaktionsabläufe wie eine Due Diligence ersetzen sollen, sondern unterschiedliche Erwartungen der Parteien eines Unternehmenskaufs in Bezug auf kaufvertragliche Garantien zusammenbringen sollen.

Die fachlich hochkarätige Veranstaltung wurde durch ein erlesenes kulinarisches Rahmenprogramm abgerundet. Frei nach dem Motto „Nach Obernai ist vor Obernai“ wurden bereits erste Pläne zur Gestaltung der Fachtagung in 2017 ausgetauscht.

Jonas Scholz
Rechtsanwalt, Berlin

Geplante Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Jahr 2016

| Datum | Ort | Thema | Ansprechpartner |
|----------------|-------------|---|--|
| 10./11.06.2016 | Baden-Baden | „Die Rechtsprechung des BGH zum Versicherungsrecht“ | RAin Monika Maria Risch Tel: 030/2 17 64 83 |
| 23./24.09.2016 | Erfurt | 4. DAV Versicherungsrechtstag | RAin Monika Maria Risch Tel: 030/2 17 64 83 |

Impressum: „Spektrum für Versicherungsrecht“ (SpV) erscheint viermal jährlich (i. d. R. in der Mitte des Quartals) als Beilage zur Zeitschrift „recht und schaden“.
Schriftleitung (v. i. S. d. P.): RAin Isabell Knöpper, Kanzlei Dr. Eick & Partner, Anger 63, 99084 Erfurt,
Telefon: (0361) 5 76 75-0, Telefax: (0361) 5 76 75-20.
Verlag und Druck: Verlag C. H. Beck oHG (siehe Impressum der Zeitschrift „recht und schaden“)



Die Rechtsprechung des BGH zum Versicherungsrecht

10./11. Juni 2016 im Dorint Maison Messmer Baden-Baden

Veranstaltungsort:

Dorint Maison Messmer Baden-Baden,
Werderstraße 1, 76530 Baden-Baden
Tel.: 07221 / 30120, Fax: 07221 / 3012100

Tagungsleitung:

Rechtsanwältin Monika Maria Risch

Tagungsbeitrag:

490,- EUR für Mitglieder der ARGE Versicherungsrecht
u. Juristen mit ständigem Gaststatus
690,- EUR für Nichtmitglieder. Falls der Beitritt zur ARGE
Versicherungsrecht (Jahresbeitrag 185,- EUR)
mit der Anmeldung erfolgt, wird bereits der
ermäßigte Tagungsbeitrag in Rechnung gestellt.

Der Tagungsbeitrag beinhaltet Arbeitsunterlagen, Kaffeepausen und ein Arbeitsessen am 11.06.2016.

Eine kostenfreie Stornierung ist möglich bis zum 20.05.2016.

Die Teilnehmerzahl ist auf 130 Personen beschränkt,
Anmeldungen werden in der Reihenfolge der Anmeldung
berücksichtigt.

Teilnehmerbescheinigung:

Es wird eine Teilnahmebescheinigung über 7 Stunden
gem. § 15 FAO erteilt.

Zimmerreservierung:

Ein begrenztes Zimmerkontingent ist im Tagungshotel
Dorint Maison Messmer Baden-Baden,
(Fax: 07221 / 3012100, E-Mail: reservierung.maison-
messmer@dorint.com) unter „DAV ARGE Versicherungs-
recht“ abrufbar: Preis EZ 214,- EUR DZ, 264,- EUR jeweils
inkl. Frühstück.

Abendveranstaltung:

Gemeinsames Abendessen am 10.06.2016 im Gartensaal
Brenners Parkhotel & Spa, Preis 90,- EUR/Person inkl.
Getränke

Anmeldung:

Bitte schriftlich (auch per Fax)
DeutscheAnwaltAkademie GmbH
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Thomas Haberland
Tel.: 030 / 726153-186
Fax: 030 / 726153-188
haberland@anwaltakademie.de

Moderation:

Barbara Mayen, Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof

Freitag, 10. Juni 2016

13.20 Uhr

Begrüßung

Monika Maria Risch, Rechtsanwältin, Vorsitzende der ARGE Versicherungsrecht, Berlin

13.30 bis 15.00

Allgemeines Versicherungsvertragsrecht, Rechtsschutzversicherung

Joachim Felsch, Richter am Bundesgerichtshof

15.00 bis 15.30

Pause

15.30 bis 16.45

Krankenversicherung

Dr. Annette Brockmöller, Richterin am Bundesgerichtshof

16.45 bis 17.05

Pause

17.05 bis 17.45

Die Rechtsprechung des Senats zu § 5 a WG a. F.

Marion Harsdorf-Gebhardt, Richterin am Bundesgerichtshof

Samstag, 11. Juni 2016

09.00 bis 10.30

Lebensversicherung, Unfallversicherung

Dr. Christoph Karczewski, Richter am Bundesgerichtshof

10.30 bis 11.00

Pause

11.00 bis 11.50

Haftpflichtversicherung

Marion Harsdorf-Gebhardt, Richterin am Bundesgerichtshof

11.50 bis 12.10

Pause

12.10 bis 13.25

Sachversicherung

Martin Lehmann, Richter am Bundesgerichtshof